



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksversammlung Harburg

<b>Antwort/Stellungnahme gem. § 27 BezVG</b>	Drucksachen-Nr.: <b>20-3988.01</b>  Datum: 12.10.2018
--	---

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Hauptausschuss	

**Antwort Anfrage AfD gemäß § 27 BezVG betr. Finanzierung einer Fahrausbildung für Ausländer**

**Sachverhalt:**

Die Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände (BVF) hat seit Oktober 2016 einen merklichen Anstieg von Anmeldungen bei Fahrschulen durch eingewanderte Ausländer verzeichnet. Arabisch sei den Angaben des BVF zufolge mittlerweile die am meisten genutzte ausländische Sprache bei den Fahrprüfungen, die vorwiegend von Männern abgelegt würde. Die Kosten der Fahrausbildung übernehme in vielen Fällen das Jobcenter, bestätigte eine Pressesprecherin der Bundesagentur für Arbeit gegenüber der JUNGEN FREIHEIT<sup>[1]</sup>.

Vor diesem Hintergrund fragen wir zuständigen Stellen:

1. Besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Bezuschussung bzw. Kostenübernahme beim Erwerb der Fahrerlaubnis für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG? Falls ja, unter welchen konkreten Voraussetzungen?
2. Unter welchen konkreten Voraussetzungen bezuschusst bzw. übernimmt das Jobcenter die Kosten der Fahrausbildung für SGBII-Leistungsempfänger?
3. Wie viele Anträge auf Bezuschussung bzw. Übernahme der Kosten einer Fahrausbildung wurden jeweils in den Jahren 2015, 2016 und 2017 sowie im 1. Halbjahr 2018 in den zuständigen Ämtern/Jobcentern des Bezirks Hamburg-Harburg gestellt?
  - 3.1. Wie viele Anträge bezogen sich jeweils auf Empfänger nach dem AsylbLG?
  - 3.2. Wie viele Anträge bezogen sich jeweils auf Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit Leistungsanspruch nach dem SGBII?
  - 3.3. In wie vielen Fällen wurden die Kosten jeweils vollständig übernommen? Bitte nach Empfängergruppe aufteilen.
  - 3.4. In wie vielen Fällen wurde die Kostenübernahme anwaltlich erwirkt?

4. Wie viele Anträge auf Kostenübernahme wurden seit 2015 bis heute abgelehnt?
5. Wie viele Begünstigte haben die Fahrerlaubnis jeweils erfolgreich absolviert? Bitte nach Empfängergruppe und Wiederholungen darstellen.
6. Werden die sprachlichen Voraussetzungen seitens des Amtes vor Bewilligung der Kostenübernahme überprüft? Wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?
7. Gibt es seitens der Behörde Vorgaben, wo die Fahrerlaubnis absolviert und erworben werden muss, wenn ja, wo?
8. Werden die Unterrichtsstunden und die Prüfungen ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten/durchgeführt? Wenn nein, wie stellt sich die Situation dar?
9. Gibt es eine Begrenzung hinsichtlich der Kosten im Falle einer Förderung? Falls ja, bis zu welcher Höhe wird der Erwerb einer Fahrerlaubnis gefördert?
10. Gibt es eine Begrenzung hinsichtlich der zeitlichen Dauer im Falle einer Förderung? Falls ja, innerhalb welchen Zeitraums muss die Fahrausbildung erfolgreich absolviert werden?
11. Müssen angefallene Kosten, bei einem Abbruch der Fahrausbildung, vom Begünstigten an das zuständige Amt / Jobcenter zurückerstattet werden? Falls nicht, warum?
12. Werden weitere Zuschüsse/Kostenübernahmen für Fahrausbildungen bewilligt, auch wenn eine vorherige (geförderte) Fahrausbildung abgebrochen wurde? Falls ja, welche Rechtfertigung besteht hierfür?
13. Welche jährlichen Gesamtkosten sind für die Aufwendungen seit 2015 bis heute jeweils angefallen?

---

Ulf Bischoff - *Fraktionsvorsitzender*

Harald Feineis - *stellv. Fraktionsvorsitzender AfD*

Ludwig Bodó

23.8.2018

[\[1\] https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2017/ansturm-auf-fahrschulen-durch-asylbewerber/](https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2017/ansturm-auf-fahrschulen-durch-asylbewerber/)

## **BEZIRKSVERSAMMLUNG HARBURG**

### **Die Vorsitzende**

12. Oktober 2018

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) beantwortet die Anfrage der AFD-Fraktion, Drs. 20-3988 - teilweise auf Grundlage von Auskünften von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) - wie folgt:

1. Besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Bezuschussung bzw. Kostenübernahme beim Erwerb der Fahrerlaubnis für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG? Falls ja, unter welchen konkreten Voraussetzungen?

*Es gibt keine Anspruchsgrundlage nach dem AsylbLG für die Bezuschussung oder Kostenübernahme für den Erwerb einer Fahrerlaubnis.*

2. Unter welchen konkreten Voraussetzungen bezuschusst bzw. übernimmt das Jobcenter die Kosten der Fahrausbildung für SGBII-Leistungsempfänger?

*Fahrausbildungen zum Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B können bei Jobcenter über das Vermittlungsbudget gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 44 SGB III gefördert werden.*

*Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können Leistungen aus dem Vermittlungsbudget erhalten, wenn dies für die berufliche Eingliederung erforderlich ist, beispielsweise*

- *bei Vorliegen einer Einstellungszusage,*
- *wenn Arbeitgeber die Beschäftigung vom Erwerb eines Führerscheins abhängig machen oder*
- *erwerbsfähige Leistungsberechtigte in einem Beruf tätig werden sollen, in dem zumeist ein Führerschein verlangt wird (z.B. ambulante Altenpflege) oder die (zumeist Schicht-) Arbeitszeiten dies verlangen.*

*Fahrausbildungen zum Erwerb von Fahrerlaubnisklassen darüber hinaus können über die Förderung der beruflichen Weiterbildung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff SGB III gefördert werden. Dazu erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen Bildungsgutschein, welcher bei einem entsprechenden Träger ihrer Wahl eingelöst werden kann. Der alleinige Erwerb der Fahrerlaubnisklasse B ist mit diesem arbeitsmarktpolitischen Instrument nicht förderbar.*

3. Wie viele Anträge auf Bezuschussung bzw. Übernahme der Kosten einer Fahrausbildung wurden jeweils in den Jahren 2015, 2016 und 2017 sowie im 1. Halbjahr 2018 in den zuständigen Ämtern/Jobcentern des Bezirks Hamburg-Harburg gestellt?
  - 3.1. Wie viele Anträge bezogen sich jeweils auf Empfänger nach dem AsylbLG?
  - 3.2. Wie viele Anträge bezogen sich jeweils auf Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge mit Leistungsanspruch nach dem SGBII?
  - 3.3. In wie vielen Fällen wurden die Kosten jeweils vollständig übernommen? Bitte nach Empfängergruppe aufteilen.
  - 3.4. In wie vielen Fällen wurde die Kostenübernahme anwaltlich erwirkt?

*Seitens des Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit erfolgt keine stadtteilbezogene Datenerhebung. Auch von Seiten der Sozialdienststellen erfolgt keine statistische Erfassung der Anträge. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.*

4. *Wie viele Anträge auf Kostenübernahme wurden seit 2015 bis heute abgelehnt?*
5. *Wie viele Begünstigte haben die Fahrerlaubnis jeweils erfolgreich absolviert? Bitte nach Empfängergruppe und Wiederholungen darstellen.*

*Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung erfolgt nicht.*

6. Werden die sprachlichen Voraussetzungen seitens des Amtes vor Bewilligung der Kostenübernahme überprüft? Wenn ja, wie, wenn nein, warum nicht?

*Die Entscheidung über eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget trifft die Integrationsfachkraft. Die Integrationsfachkraft hat hierbei eine Prognose hinsichtlich des Eingliederungserfolges zu stellen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Prüfungen in Hamburg mittlerweile in verschiedenen Sprachen angeboten werden. Ziel einer Förderung mittels des Vermittlungsbudgets ist die Identifizierung einer auf den Einzelfall zugeschnittenen Lösung für die oder den erwerbsfähige/n Leistungsberechtigte/n.*

*Sofern die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme avisiert wird, kann diese gem. Weisungslage bei Jobcenter nur erfolgen, sofern die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte über deutsche Sprachkenntnisse mit dem Niveau mindestens B1 verfügt.*

7. Gibt es seitens der Behörde Vorgaben, wo die Fahrerlaubnis absolviert und erworben werden muss, wenn ja, wo?

*Im Rahmen einer Förderung über das Vermittlungsbudget sind von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zwei Kostenvoranschläge vorzulegen. Die zuständige Integrationsfachkraft entscheidet unter Beachtung der Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.*

*Im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung unterliegt Jobcenter dem Neutralitätsgebot. Es obliegt allein den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, eine geeignete Maßnahme entsprechend den Inhalten des Bildungsgutscheins auszuwählen.*

8. Werden die Unterrichtsstunden und die Prüfungen ausschließlich in deutscher Sprache abgehalten/durchgeführt? Wenn nein, wie stellt sich die Situation dar?

*Im Rahmen einer Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme werden die Unterrichtsstunden und Prüfungen in deutscher Sprache abgehalten.*

*Hinsichtlich der Förderung über das Vermittlungsbudget sind Jobcenter keine Aussagen möglich.*

9. Gibt es eine Begrenzung hinsichtlich der Kosten im Falle einer Förderung? Falls ja, bis zu welcher Höhe wird der Erwerb einer Fahrerlaubnis gefördert?

*Im Rahmen des Vermittlungsbudgets ist die Höhe des Zuschusses bei Jobcenter begrenzt. Aktuell beläuft sich die Höhe des Zuschusses auf 2.200,- Euro sowie auf 550,- Euro für eine Wiederholungsprüfung. Es werden maximal zwei Wiederholungsprüfungen gefördert.*

*Die Kosten im Rahmen einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme werden durch entsprechende Zertifizierungsstellen zugelassen und orientieren sich an den Bundesdurchschnittskosten.*

10. Gibt es eine Begrenzung hinsichtlich der zeitlichen Dauer im Falle einer Förderung? Falls ja, innerhalb welchen Zeitraums muss die Fahrausbildung erfolgreich absolviert werden?

*Im Rahmen des Vermittlungsbudgets erfolgt die Bewilligung mit der Auflage, die Prüfung innerhalb von fünf Monaten nach Bescheiderteilung erfolgreich zu absolvieren. In begründeten Ausnahmen kann die Integrationsfachkraft den Zeitraum verlängern.*

*Die Dauer der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme ist in den entsprechenden Maßnahmebögen durch den Träger festgelegt.*

11. Müssen angefallene Kosten, bei einem Abbruch der Fahrausbildung, vom Begünstigten an das zuständige Amt / Jobcenter zurückerstattet werden? Falls nicht, warum?

*Bei Vorliegen eines nachweislich schuldhaften Verhaltens, welches zum Abbruch der Fahrausbildung führt, wird ein Erstattungsverfahren eingeleitet.*

12. Werden weitere Zuschüsse/Kostenübernahmen für Fahrausbildungen bewilligt, auch wenn eine vorherige (geförderte) Fahrausbildung abgebrochen wurde? Falls ja, welche Rechtfertigung besteht hierfür?

*Liegen wichtige Gründe für einen Abbruch (z.B. Krankheit) vor, kann die Fahrausbildung nach Wegfall des Grundes fortgesetzt werden. Es gelten jedoch die Höchstgrenzen der Bezuschussung (s. Antwort zu 9.).*

*Die Feststellung der Fördervoraussetzungen gem. §§ 81 ff SGB III und somit auch die Ausgabe eines weiteren Bildungsgutscheins obliegt der Integrationsfachkraft.*

13. Welche jährlichen Gesamtkosten sind für die Aufwendungen seit 2015 bis heute jeweils angefallen?

*Die jährlichen Ausgaben für Förderungen aus dem Vermittlungsbudget sowie Weiterbildungsmaßnahmen werden je Haushaltsjahr jeweils insgesamt erfasst und nicht nach Maßnahmeeinheiten differenziert.*

gez. Rajski

f.d.R.

Kühn